

Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹, von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991² und von Artikel 1 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973³.

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹Der Kanton führt zur Stärkung der Beratung und der Präventionsarbeit eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen.

²Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ermöglicht eine vernetzte und koordinierte Bearbeitung gesellschaftspolitisch relevanter Themen, die sich an übergeordneten und bereichsübergreifenden Zielsetzungen orientiert.

Art. 2 *Aufgaben* *a. Themenbereiche*

In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:

- a. Familienförderung;
- b. Jugendförderung;
- c. Gesundheitsförderung;
- d. Integration;
- e. Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 3 *b. Aufgabenerfüllung*

¹Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen berät die Bevölkerung sowie kantonale und kommunale Behörden in gesellschaftspolitischen Fragen. Weiter initiiert sie gemeinsam mit Partnern Präventionsprojekte und ist für deren Umsetzung besorgt..

²Sie ist die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 57 Abs. 3 AuG).

II. Organisation

Art. 4 *Unterstellung*

¹Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist dem Sicherheits- und Justizdepartement unterstellt.

² Beratungsstellen wie die Jugend- und Familienberatung und die Suchtberatung sind in der Fachstelle für Gesellschaftsfragen eingegliedert.

Art. 5 *Kommission für Gesellschaftsfragen*

¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Gesellschaftsfragen mit sieben Mitgliedern. Er bestimmt das Präsidium.

² Die Kommission hat unterstützende und beratende Funktion. Die Leitung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen nimmt von Amtes wegen an ihren Sitzungen teil.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 27 Abs. 2 der Verordnung zum Ausländerrecht⁵ wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ SR 142.20
² GDB 810.1
³ GDB 874.1
⁴ GDB 101
⁵ GDB 113.21